

# Häufig gestellte Fragen zum neuen Waffenrecht ab 15.8.19

## **Was ist die wichtigste Änderung des Waffengesetzes aufgrund der Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie?**

Ab dem 15.08.2019 sind halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität verboten. Das heisst, dass für deren Erwerb neu anstelle eines Waffenerwerbsscheins eine kantonale Ausnahmegewilligung benötigt wird. Nur Sportschützen / Sportschützinnen und Waffensammler/innen können kantonale Ausnahmegewilligungen beantragen, müssen aber zusätzliche Bedingungen erfüllen, um eine derartige Bewilligung zu erhalten. Dazu wird auf die beiden entsprechenden Fragen weiter unten verwiesen.

## **Welche gesetzlichen Auflagen muss der Besitzer / die Besitzerin von neu verbotenen Waffen, die er / sie nach altem Recht erworben hat, beachten?**

## **Welche Voraussetzungen gelten für den Neuerwerb von neu verbotenen Waffen?**

## **Wie kann ich meine neu verbotene Waffe nachmelden?**

Im Kanton St. Gallen wohnhafte Personen, welche vor dem 15.08.2019 neu verbotene Waffen erworben hatten, müssen diese innert drei Jahren bei der Abteilung SIWAS der Kantonspolizei St. Gallen nachmelden ([Formular Nachmeldung](#)). Diese Personen werden kostenlos eine Besitzbestätigung erhalten. Ist die Waffe bereits im kantonalen Waffenregister eingetragen oder wurde sie direkt von der Armee übernommen besteht kein Handlungsbedarf (Art.42b WG).

## **Wo erhalte ich eine Besitzbestätigung für neu verbotene Waffen? Was kostet diese?**

Für Waffen, welche bei der Abteilung SIWAS nachgemeldet werden ([Formular Nachmeldung](#)), erhalten Sie kostenlos eine Besitzbestätigung (Art. 71 WV). Unter Vorweisung dieser Besitzbestätigung können Sie weiterhin grosse Magazine

(Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) erwerben.

Wenn Sie eine Besitzbestätigung für bereits im Waffenregister auf Sie registrierte Waffen wünschen (bspw. um Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu erwerben), können Sie diese bei der Abteilung SIWAS der Kantonspolizei St.Gallen kostenlos beantragen. Nutzen Sie dazu ebenfalls das ([Formular Nachmeldung](#)).

### **Kann ich weiterhin grosse Magazine erwerben (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität)?**

Ab dem 15.08.2019 ist der Neuerwerb von grossen Magazinen

(Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) nur noch gegen Vorlage einer

**Besitzbestätigung**, einer der neuen **Ausnahmebewilligungen** (Sportschütze / Sammler "klein") oder des **Dienstbüchleins** möglich (sofern die Armeewaffe als persönliche Ordonnanzwaffe direkt von der Armee übernommen worden ist [Art. 24a WV]).

### **Was ist zu beachten wenn ich eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Waffenerwerbsschein erwerben will?**

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen dürfen weiterhin mit Waffenerwerbsschein erworben werden, wenn sie mit kleinen Magazinen ausgerüstet werden (Handfeuerwaffe max. 10-Schuss-Magazin, Faustfeuerwaffe max. 20-Schuss-Magazin). So erworbene Waffen dürfen nicht zusammen mit passenden grossen Magazinen aufbewahrt werden (Art. 5b WV).

Beispiel: A darf seine mittels Waffenerwerbsschein erworbene halbautomatische Waffe zusammen mit neu verbotenen Waffen von anderen Personen im Schiessstand in den Rechen stellen, da er nicht Besitzer der grossen Magazine der anderen Waffen ist.

Beispiel: A und B fahren zusammen im selben Auto. A hat eine mittels Waffenerwerbsschein erworbene Waffe. Das grosse Magazin der verbotenen Waffe von B passt in die Waffe von A. Da A nicht Besitzer des grossen Magazins ist, dürfen sie zusammen in den Schiessstand fahren.

Beispiel: A fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die grossen Magazine von B mit. Da eine Besitzübertragung (keine Eigentumsübertragung) stattgefunden hat, macht sich A strafbar. Dies analog zum Transport von Waffen von Dritten.

## **Wo erhalte ich eine Ausnahmegewilligung für neu verbotene Waffen (Sportschützen oder Sammler "klein")?**

Die Gesuchsformulare für die neuen Ausnahmegewilligungen **Sportschütze** und **Sammler "klein"** können unter folgenden Link heruntergeladen und am Computer befüllt werden. Die Gesuchsformulare sind zu unterzeichnen und mit den erforderlichen Beilagen einzureichen (Details siehe entsprechendes Gesuchsformular).

als Briefpost an:

Kantonspolizei St.Gallen

Abteilung SIWAS

Klosterhof 12

9001 St.Gallen

**oder**

das unterzeichnete Gesuchsformular mit allen erforderlichen Beilagen als PDF einscannen und per E-Mail an: [siwas@kapo.sg.ch](mailto:siwas@kapo.sg.ch)

## **Welche Pflichten habe ich als Sportschütze / Sportschützin und Erwerber/in einer neu verbotenen Waffe?**

Sportschützen und Sportschützinnen haben, sofern es keine waffenrechtliche Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG) gibt, ein Recht auf eine Ausnahmegewilligung (Art. 13c WV). Sie dürfen aber nur halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität = LhK) und / oder zu halbautomatischen Waffen umgebaute Seriefirewaffen, sowie deren wesentliche Waffenbestandteile erwerben. Sie können keine neu verbotenen Waffen erwerben, welche sich unter 60 cm kürzen lassen.

Nach 5 und nach 10 Jahren seit dem ersten Erwerb einer neu verbotenen Waffe

muss durch den Sportschützen / die Sportschützin der Schiess- **oder** Vereinsnachweis erbracht werden (Art. 13f WV). Dies gilt nur für den ersten Erwerb einer neu verbotenen Waffe. Der erste derartige Nachweis ist frühestens am 15.08.2024, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes, notwendig.

Als Beweis der Vereinsmitgliedschaft gilt eine Bestätigung, eine Schiesslizenz o.ä. eines Schiessvereins. Der Schiessverein muss nicht in der Schweiz domiziliert und nicht für das ausserdienstliche Schiessen anerkannt sein.

Als Schiessnachweis gilt eine Bestätigung eines Vereins oder Schiesskellers über Ihre Schiesstätigkeit oder der Eintrag im militärischen Leistungsausweis (obligatorisches Schiessen / Feldschiessen). Ein entsprechendes Formular steht bereit. Sportschützen / Sportschützinnen, welche eine Ausnahmegewilligung für neu verbotene Waffen besitzen, müssen bei einem Wechsel des Wohnkantons innert 14 Tagen dem neu zuständigen Waffenbüro eine Kopie der Ausnahmegewilligung und der Vereins- und Schiessnachweise zustellen (Art. 13c Abs. 4 WV).

### **Was sind meine Pflichten als Waffensammler/in und Erwerber/in einer neu verbotenen Waffe?**

Die Kantone können den Begriff des Sammlers / der Sammlerin und die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Waffen definieren (Art. 13g WV). Neu verbotene Waffen müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden, was heissen kann, dass die ganze verbotene Waffe in einem sicheren Behältnis aufzubewahren (z.B. Baumarkt-Waffenschrank) oder der Verschluss aus der Waffe entnommen und in einem sicheren Behältnis aufzubewahren ist. Die konkreten Sicherheitsvorkehrungen müssen gegebenenfalls den räumlichen und persönlichen Umständen des Sammlers / der Sammlerin angepasst werden. Im Kanton St. Gallen wohnhafte Sammler/innen müssen für den ersten **Erwerb** einer verbotenen Waffe oder bei geänderten Verhältnissen bei der Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS, ein **Sicherheitskonzept** über die Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Waffe einreichen und ein aktuelles Verzeichnis ihrer verbotenen Waffen führen (Art. 13h WV).

## **Was muss ich bei einer Übertragung einer Waffe von Privatperson zu Privatperson beachten (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe etc.)?**

Für jede Übertragung einer Feuerwaffe ist eine kantonale Ausnahmegewilligung oder ein Waffenerwerbsschein notwendig. Dies gilt auch unter Privatpersonen. Als Übertragung gilt jede Form von Besitzwechsel (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete, Gebrauchsleihe etc.).

In Ausnahmefällen (Art. 10 WG, z.B. Softairwaffen, Imitationswaffen, Ordonnanzrepetiergewehre, Jagdwaffen, etc.) genügt ein schriftlicher Vertrag. Die **Vorlage** für einen solchen Vertrag ist auf der Webseite des Bundesamts für Polizei (fedpol) erhältlich.

Der Veräusserer / die Veräusserin muss die ausgefüllte kantonale Ausnahmegewilligung, den ausgefüllten Waffenerwerbsschein oder den schriftlichen Vertrag innert 30 Tagen (Waffenhändler innert 20 Tagen) den zuständigen Behörden zustellen (Art. 9c, Art. 9e und Art. 11 Abs. 3 WG).

## **Ich habe Waffen bzw. neu verbotene Waffen geerbt. Was muss ich beachten?**

Sollten im Nachlass Waffen bzw. neu verbotene Waffen enthalten sein, müssen Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in wie bisher innert 6 Monaten eine pauschale Bewilligung bei der Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung SIWAS, beantragen (Art. 11 WV). Neu müssen Sie zusätzlich Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der verbotenen Waffen treffen und Sie müssen ein Verzeichnis dieser Waffen führen (Art. 11 Abs. 3 WV).

Alternativ können Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in die Waffen bzw. neu verbotenen Waffen innert 6 Monaten an einen berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit kantonaler Ausnahmegewilligung) übergeben. Eine Kopie der ausgefüllten Papiere ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros zu senden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere Erbberechtigte muss der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin **innert 30 Tagen** die ausgefüllte Kopie der Ausnahmegewilligung des Erwerbers / der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros senden (Art. 11 Abs. 4bis WV) – für im

Kanton St.Gallen wohnhafte Erben / Erbinnen ist die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS zuständig.

## **Welche Bewilligung benötige ich, wenn ich bei meiner Entlassung aus der Armee die persönliche Dienstwaffe übernehmen möchte?**

Angehörige der Armee, welche aus der Dienstpflicht entlassen werden, benötigen zur Übernahme der persönlichen Dienstwaffe, gemäss Waffengesetz (WG) Art. 5 Abs. 1 Bst. b, einen Waffenerwerbsschein. Die Armee akzeptiert weder eine Ausnahmbewilligung "Sportschütze", noch eine Ausnahmbewilligung "Sammler".

Eine spätere Weiterveräusserung dieser Waffe erfordert für den Erwerber eine kantonale Ausnahmbewilligung.

## **Weiterführende Links**

- **[Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition](#)**
- **[Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition](#)**
- **[Waffenbroschüre](#)**
- **[Gesuche und Formulare Bund \(z.B. Waffenerwerbsschein\)](#)**
- **[Homepage Bundesamt für Polizei Zentralstelle Waffen](#)**

## **Gesuche und Formulare Kanton St.Gallen**

- **[Gesuch Ausnahmbewilligung Sammler klein \(94 kB, PDF\)](#)**
- **[Gesuch Ausnahmbewilligung Sportschütze \(80 kB, PDF\)](#)**
- **[Formular Schiessnachweis \(155 kB, PDF\)](#)**
- **[Formular Sicherheitskonzept Sammler \(119 kB, PDF\)](#)**
- **[Formular Nachmeldung \(157 kB, PDF\)](#)**
- **[Formular Beiblatt Nachmeldung \(143 kB, PDF\)](#)**
- **[Schema Waffenrecht \(2218 kB, PDF\)](#)**

## **Bewilligungspflicht**

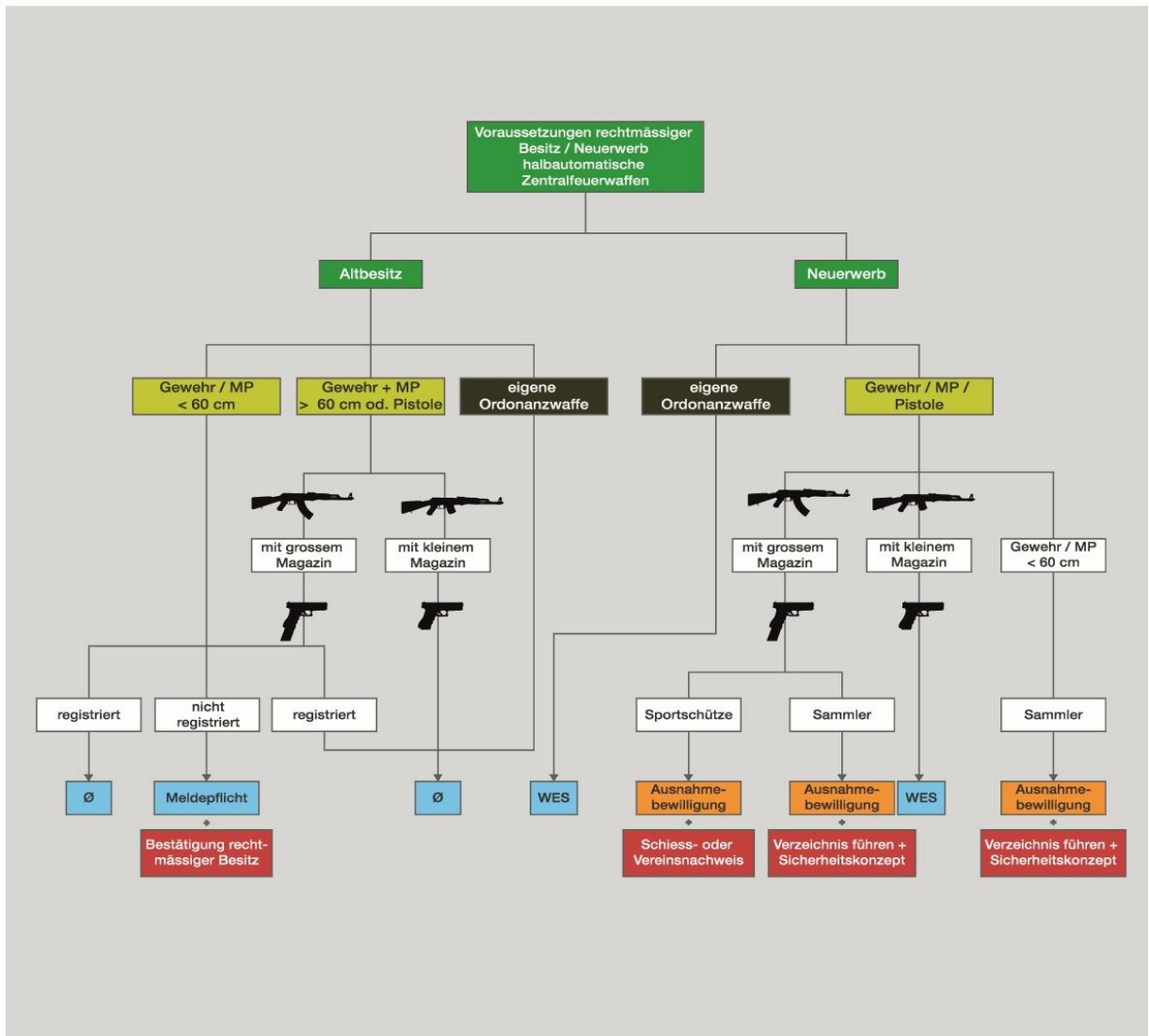
Der Waffenerwerb ist bewilligungspflichtig und erfordert einen schriftlichen Vertrag, einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmbewilligung.

## **Voraussetzungen für den Waffenerwerb**

In der Schweiz dürfen Personen ab 18 Jahren Waffen erwerben, wenn sie nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind. Sie dürfen nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Waffe gefährden und sie dürfen nicht wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sein.

## **Freiwillige Waffenabgabe**

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei bei der Polizeistation an Ihrem Wohnort oder beim kantonalen Waffenbüro abgegeben werden.



Copyright: Kantonspolizei Zürich  
Mit freundlicher Genehmigung der Kantonspolizei Zürich

<https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/sprengstoff--waffen--sicherheitsfirmen--alarmanlagen-und-sportve/waffen.html>